

Ersatz des ersten Ausbildungsjahrs durch Aufnahme in ein Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

Wurde ein Berufsausbildungsvertrag wirksam abgeschlossen, kann das Unternehmen festlegen, dass – unter Zahlung der Ausbildungsvergütung – eine Teilnehmer am Berufsgrundbildungsjahr (z.Z. nur im Bereich Metall möglich) erfolgen soll.

Der Auszubildende ist dann im ersten Ausbildungsjahr nur zur Ausbildung an der Berufsschule und kommt zur praktischen Ausbildung nur im Rahmen von Praktika in das Unternehmen. Dieses Angebot hat den Vorteil, dass durchgehend eine systematische Ausbildung erfolgt und die fachsprachlichen Kompetenzen für ausländische Auszubildende systematisch erhöht werden.

Das erste Jahr kann durch das Unternehmen als erstes Ausbildungsjahr anerkannt werden.

Die Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung muss dabei entsprechend vorgenommen werden. Wird das BGJ nicht anerkannt, beginnt die Ausbildung mit Abschluss des BGJ. Ähnlich wie bei einer betrieblichen Ausbildung, kann das BGJ zum 1.9. bzw. zum 1.3. eines jeden Kalenderjahres genutzt werden.

Die Teilnahme am BGJ ist kostenfrei.